

**Fachtagung
Sexualität und Heimerziehung
Universität Siegen
17.03.2016**

Was geht?
Wo wird es heikel?
Was geht gar nicht?

Silke Klein

Was geht gar nicht?

Sexualisierte Gewalt

- Deutliche Ungleichheit
- Abhängigkeit und strukturelles Machtgefälle
- Vorliegen von Zwang
- Fehlende Zustimmung

§ 177 StGB

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- 1) Wer eine andere Person
- mit Gewalt,
- durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
- unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
- die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
- sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

- das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
- das Opfer
- bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
- durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 176 StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern

- 1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt

§ 182 StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

1. Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 - sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 - diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
2. Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
3. Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 - sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 - diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

Dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt
-Versuch ist strafbar-

§ 174 StGB

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Wer sexuelle Handlungen

1.

an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2.

an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3.

an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

2.

- Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen
- an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

1.

- sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2.

- den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,
- um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen

-Der Versuch ist strafbar-

Mitwissende Mitarbeiter/ innen machen sich durch unterlassene Hilfeleistung strafbar

§ 13 StGB

Begehen durch Unterlassen

- Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 323c StGB

Unterlassene Hilfeleistung

- Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

§ 47 SGBVIII

Meldepflichten

- Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

erfolgte Meldung

- Da Strafverfahren und die verbundene Ermittlungen meist längere Zeit beanspruchen =>
- Mitarbeiter/innen sind gefordert den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen
- Räumliche Trennung
- Information an Beteiligte
- Aufarbeitung der Situation

- Befragung sollte sensibel und unter Einbeziehung der Fachleute erfolgen
- Klärung wer Polizei / Staatsanwaltschaft einschaltet

Sollte keine Kündigung erfolgt sein besteht die Möglichkeit einer Tätigkeitsuntersagung

§ 48 SGB VIII

Tätigkeitsuntersagung

- Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Führungszeugnis

- Keine gesetzliche Regelung-ein Rhythmus von 5 Jahren hat sich durchgesetzt
- Wird jeder Person, die mindestens 14 Jahre alt ist ausgestellt
- Inhalte des Bundeszentralregisters(Vorstrafen werden hier geführt –nicht auf Dauer gespeichert)
- Gelöschte Daten dürfen nicht zum Nachteil verwendet werden.

- Je nach Höhe des Urteils werden diese getilgt
- Für Verurteilungen die im Führungszeugnis aufgenommen werden gelten kürzere Tilgungsfristen
- Wird Personen erteilt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen
- bei beruflicher oder ehrenamtlicher Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder bei einer Tätigkeit mit ähnlichem Kontakt zu Minderjährigen.

- Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind.
- Es darf nicht mit dem Bundeszentralregisterauszug verwechselt werden, der tatsächlich alle Verurteilungen einer Person enthält

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person, auch keine ehrenamtliche Person beschäftigen die nach einer Straftat
§§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt wurde

Kein Eintrag im Führungszeugnis/ Berufsverbot

Möglichkeit im Bereich der Jugendhilfe
angestellt zu werden=>

Absicherung durch entsprechende Gestaltung
der Arbeitsverträge

- Selbstverpflichtungserklärung
- Grenzwahrenden respektvollen Umgang mit
Kindern / Jugendlichen

Kindliches Sexualverhalten in Einrichtungen

- Offenheit
- Verspieltheit
- Neugierde
- Naivität
- Einvernehmlichkeit
- Scham

- Normale sexuelle Entwicklung
- Fraglich kritische Verhaltensweisen
- Alarmierende Verhaltensweisen

Nähe und Geborgenheit

- Wahrnehmung des eigenen Körpers und seiner Bedürfnisse->
- gelungene Entwicklung des Selbstbewusstseins



Dazu benötigen Kinder ihre Sinne:
sehen, riechen, hören, tasten, schmecken

Erziehung sollte diesen Bedürfnissen entsprechen:

Grundbedürfnisse:

- Wärme
- Schlaf
- Bewegung
- Nahrung
- Nähe und Zuwendung

=> **Gesundes Selbstbewusstsein einwickeln- Aufbau einer positiven Beziehungsfähigkeit**

Wie schreibt man „Liebe“?

Piglet (Ferkel)



Liebe schreibt man nicht.

Man fühlt sie.

Pooh, der Bär

Fehlende Nähe/ Mögliche Folgen

- **Hospitalismus**
- Vernachlässigung hauptsächlich seelischer/emotionaler Art,
- Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsstörungen bei längerem Krankenhaus- oder Heimaufenthalt
- unpersönlicher Betreuung und mangelhafter individueller Zuwendung (Mangel an Reizen, Mangel an Zuwendung).
- die lieblose Betreuung zu Hause, die Trennung der Eltern oder gar Kindesmisshandlung kommt es oft zu einer ängstlich-widerstrebenden oder einer ängstlich-vermeidenden Bindung des Kindes an die Erzieher. Das Urvertrauen der Kinder wird frühzeitig wieder zerstört. Psychischer Hospitalismus kommt häufig in Krankenhäusern, Kinder- und Jugendheimen und auch in manchen Familien vor, wenn die Kinder „wie am Fließband“ und unter Zeitdruck „abgefertigt“ werden,
- nicht ausreichend Zuwendung erhalten

- **Deprivation**

Der Begriff Deprivation ([lat.](#) deprivare ‚berauben‘) bezeichnet allgemein den Zustand der Entbehrung, des Entzuges, des Verlustes oder der Isolation von etwas Vertrautem sowie das Gefühl einer Benachteiligung.

Emotionale Deprivation

- Als Deprivation (auch [Deprivationssyndrom](#), [anaklitische Depression](#)) bezeichnet man in der [Kinderheilkunde](#) die mangelnde Umsorgung und fehlende [Nestwärme](#) bzw. Vernachlässigung von Babys und Kleinkindern. Die Symptomatik, für die auch der Begriff [Hospitalismus](#) verwendet wird, ist aus Krankenhäusern, Säuglingsstationen und Heimen sowie Gefängnissen bekannt. Dauert die Deprivation länger an, kann es zu psychischem [Hospitalismus](#), einer dem [Autismus](#) ähnelnden Unfähigkeit, soziale Kontakte aufzubauen, oder zu [Sprachstörungen](#) kommen.

Was geht? Wo wird es heikel?

Schutzkonzept im Bereich Sexualität:

- Klare Regeln und Grenzen- Jeder bringt seine individuellen Erfahrungen mit-
- Alter und Entwicklung der Kinder muss berücksichtigt werden
- Strukturen der Einrichtung
- Möglichkeit mit Leitung „Grenzen“ wertfrei zu thematisieren
- Aufklärung der Kinder /Jugendlichen / Sexualerziehung
- Reflektionen bei Körperkontakten – Grenzüberschreitung?- wer nimmt die Bewertung vor?
- Für alle Mitarbeiter klare Grenzen
- Regelung zwischen Dienstzeit –Kontakte außerhalb der Dienste – Regelung?
- Transparenz
- Selbstbestimmung

Für Kinder und Jugendliche

- Ja und Nein Gefühle
- Fremde und bekannte Menschen
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Mit wem kann ich reden?
- Wissen über Sexualität
- Wissen über sexuellen Missbrauch
- Aufklärung über Sexualität

- Partizipation
- Mehrere Mitarbeiter im Dienst
- Offenheit
- Transparenz

Reflektion und Klärung der Grenzen

Gemeinsam => mit den Kindern/ Jugendlichen

Viel Erfolg in Ihrer Arbeit

